

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

- | | |
|---|--|
| 1. Aussenere Gestaltung (§ 73 (1) LBO) | Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur Farben in den Tönen dunkelrotbraun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst. |
| 2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LBO) | Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm sind zulässig. Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig. |
| 3. Gebäudehöhen (§ 73 (1) 7 LBO) | Die Höhe der Gebäudeausseiwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachhaushaut) darf im Mittel bei zweigeschossiger 6,50 m, bei dreigeschossiger Bauweise 9,50 m nicht überschreiten. |
| 4. Antennen (§ 73 (1) 3 LBO) | Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig. |
| 5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO
§ 9 (1) 13 BauGB) | Freileitungen sind unzulässig, Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln. |
| 6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO) | Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,30 m und Zaunanlage zulässig. |
| 7. Stellplatzflächen
(§ 73 (1) 5 LBO) | Parkierungsflächen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen auszubilden (Rasenpflaster) |
| 8. Begrünung und Bepflanzung
(§ 73 (1) 5 LBO) | Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und notwendigen Stellplätze sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Bodenständige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. |